

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei Lan-
thaler + Ber-
ger + Partner

Steuerschutzschild

Ich bin deutsche Staatsbürgerin, seit 2007 in Italien ansässig und als Arbeitnehmerin beschäftigt. Meine Ersparnisse in Deutschland habe ich weder nach Italien überführt noch gemeldet. Besteht die Möglichkeit, dies mittels des Steuerschutzschildes für Arbeitnehmer und der Minimalstrafe von 21 Euro zu legalisieren? Muss ich noch einmal Zinsen zahlen, obwohl diese in Deutschland bereits entrichtet wurden?

Die im Ausland erhaltenen Zinserträge sind in Italien zu besteuern, wenn Sie in Italien ansässig sind, auch wenn im Ausland bereits eine Quellen- oder Abzugssteuer einbehalten wurde. Grundsätzlich sind die ausländischen Zinserträge im Formblatt RM der italienischen Steuererklärung anzugeben. Von dieser Erklärungspflicht ausgenommen sind ausländische Zinserträge, die sofort nach Entstehen an eine inländische Bank überwiesen werden und letztere die Quellensteuer abführt. Falls der Bestand des ausländischen Bankkontos mehr als 10.000 Euro beträgt, muss dies auch im Vordruck RW/II angegeben werden. Diese Meldepflicht muss auch von Privatpersonen und Arbeitnehmern erfüllt werden, die sonst keine Steuererklärung abgeben müssten. Mittels des Steuerschutzschildes und der Zahlung der Ersatzsteuer von sieben Prozent haben Sie bis zum 30. April 2010 die Möglichkeit, die in den letzten Jahren unterlassenen Erklärungspflichten richtigzustellen. Die Strafe von Euro 21 ist Arbeitnehmern vorbehalten, die in Italien ansässig sind und im Ausland arbeiten.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Einspruch beim Markenschutz

NEUERUNG: Alternative zu Gerichtsverfahren soll schneller und einfacher sein

Seit der Reform des Patent- und Markenrechtes sind für Klagen gegen Verletzungen von Markenrechten nur Sondersektionen bei einigen Landesgerichten zuständig. So ist für Südtirol die Sondersektion am Gericht von Venedig zuständig.

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Patent- und Markenschutz-Gesetzbuches (Ermächtigungsverordnung 30/2005 - Codice della proprietà industriale) hat nun das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung die entsprechende Durchführungsverordnung mit Ministerialdekret Nr. 33/2010 erlassen. Diese Verordnung enthält Detailregelungen für die Anmeldung von Patenten und Marken, die Veröffentlichung der Anmeldeanträge, erforderliche Prüfungen und die Eintragung der neuen Patente und Marken.

Widerspruchsverfahren

Das Ministerialdekret regelt auch das Widerspruchsverfahren, das nach dem Patent- und Markenschutz-Gesetzbuch (Art. 179 ff.) als Alternative zu einem gerichtlichen Markenschutzverfahren beim Patent- und Markenschutzamt in Rom eingeleitet werden kann. Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das einfacher und weniger aufwändig sein dürfte als ein Gerichtsverfahren bei den für Patent- und Markenrechtsklagen zuständigen Sondersektionen.

Ob diese Widerspruchsverfahren auch schneller abgewickelt werden können als die Gerichtsverfahren, ist hingegen zu bezweifeln. Denn das Ministerialdekret sieht für die Abwicklung des Verfahrens eine Frist von zwei Jahren vor, die noch dazu nicht bindend ist.

Das Widerspruchsverfahren kann nur in bestimmten Fällen bei der Anmeldung zur Eintragung von Marken angewandt werden, etwa, wenn bereits gleiche oder ähnliche Marken für gleiche oder ähnliche Produkte eingetragen worden sind. Ein Widerspruchsverfahren könnte z. B. von der Sennereigenossenschaft Mila eingeleitet werden, wenn ein Hersteller von Milchprodukten die Marke „Nila“ eintragen möchte. Auch wenn für die einzutragende Marke keine Zustimmung für die Verwendung von Namen, Abbildungen oder Zeichen vorliegt, kann Wi-



Der Schutz von Patenten und Marken soll künftig vermehrt außergerichtliche eingefordert werden können. IWC

derspruch eingelegt werden. Der Widerspruch gegen die Eintragung muss vom Inhaber jener Rechte eingebracht werden, für die er eine Verletzung durch die neue Marke befürchtet. Die Widerspruchsfrist ist beträgt drei Monate nach Veröffentlichung des Antrages im „Bolettino dei

marchi d'impresa“. Inhaber von Markenrechten sollten also laufend kontrollieren, welche neuen Anträge für die Eintragung von Marken eingereicht werden, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Überwachung streng geregelt

In einem Urteil hat der Kassationsgerichtshof sich kürzlich mit der Überwachung von Mitarbeitern bei ihrer Arbeit am Computer befasst. Den Anlass bot ein Streitfall wegen der Entlassung eines Mitarbeiters. Unter Verwendung einer eigenen Überwachungssoftware hatte ein Unternehmen festgestellt, dass ein Mitarbeiter wiederholt im Internet surfte, statt sich mit seiner Arbeit zu beschäftigen. Laut Kassationsgerichtshof stellt die Verwendung einer Überwachungssoftware eine unzulässige Fernüberwachung laut Artikel 4 des Arbeitnehmerstatutes (Gesetz Nr. 300/1970) dar, weil eine solche Software eine

kontinuierliche Überprüfung ermöglicht. Erlaubt sei eine Fernüberwachung von Arbeitnehmern mit Fernsehkameras, Spiegeln und anderen Vorrichtungen nur, wenn sie der Arbeitssicherheit, den Produktions- oder organisatorischen Erfordernissen entspricht. Dazu ist jedoch ein Abkommen mit der betrieblichen Gewerkschaftsvertretung oder eine Anordnung des Arbeitsinspektorates erforderlich. Wenn ein Verdacht auf strafbare Handlungen unter Verwendung des Computers in der Firma besteht, kann der Arbeitgeber aber entsprechende Kontrollen über das Betriebssystem des Computers durchführen. (abk)

TERMINKALENDER

Samstag, 20. März

Intrastat-Meldung:

Für die im Monat Februar innerhalb der EU getätigten Einkäufe oder Verkäufe müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung abgeben. Die elektronische Übertragung der Intrastat-Meldung kann bis Donnerstag, 25. März erfolgen.

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. März 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. März abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.